



Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher

Besucher, die für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet ein Visum benötigen, müssen in der Regel bei Visumsantragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) eine sogenannte „Verpflichtungserklärung“ und einen Krankenversicherungsnachweis vorlegen. Informationen über visapflichtige Staaten finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

Das Original der Verpflichtungserklärung erhalten Sie zur Übersendung an Ihren Gast unmittelbar bei Antragstellung ausgehändigt. Die Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden. Eine Liste aller weiteren Dokumente, die zur Visumbeantragung bei der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) vorzulegen sind, erfragt Ihr Gast am besten bei der für ihn zuständigen Visumstelle.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung dürfen **maximal 6 Monate** liegen.

Das Schengen Visum für Besucher wird für **maximal 90 Tage** erteilt. Eine Verlängerung des Visums in Deutschland ist grundsätzlich nicht möglich. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin.

Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber / Einladende für die Dauer des erlaubten (und auch unerlaubten) Aufenthalts des Ausländers, sämtliche anfallenden Kosten zu übernehmen, die durch den Aufenthalt oder eine eventuell notwendige Aufenthaltsbeendigung entstehen.

Diese Kosten können insbesondere sein: Beförderungs- und Reisekosten, Abschiebungs-, Zurückschiebungs- oder Zurückweisungskosten, Ausgaben für Unterbringung (auch in der Justizvollzugsanstalt), Verpflegungs- und / oder Wohnraumkosten, Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit und alle entstehenden Kosten bei Asylantragstellung.

Die Verpflichtungserklärung ist ein bundeseinheitlicher Vordruck, der von der Ausländerbehörde auf Grundlage des Personalblattes elektronisch ausgefüllt wird und vom Einladenden **persönlich** in der Ausländerbehörde unterschrieben werden muss. **Es besteht keine Vertretungsmöglichkeit!**

Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von **29,- €** erhoben.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- **Komplett ausgefülltes Personalblatt**
 - gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis oder Reisepass)
ausländische Mitbürger zusätzlich **Aufenthaltstitel** und ggf. das **Zusatzblatt** (haben Sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Deutschland, dann muss diese länger gültig sein als die Dauer der Verpflichtung)
 - Mietvertrag und Kontoauszug über die aktuelle monatliche Miete oder Nachweis über Wohneigentum (z.B. notarieller Kaufvertrag, Grundbuchauszug) mit Kontoauszug über die monatliche Darlehensbelastung
 - **Einkommensnachweise:**
 - Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer:** Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate (**Hinweis:** bei noch bestehender Probezeit bzw. befristetem Arbeitsvertrag, der nur noch 6 Monate oder weniger gültig ist, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung leider **nicht möglich**)
 - Rentnerinnen/Rentner:** aktuellen Rentenbescheid
 - Selbständige/Freiberufliche:** aktuelle Bestätigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Miet- oder Pachtvertrag und aktuelle Kontoauszüge, die Miet- und Pachteinahmen enthalten
- Bitte beachten: Gehalt / Einkommen des Ehegatten kann bei der Bonitätsprüfung **nur** bei den monatlichen Miet- bzw. Darlehenskosten berücksichtigt werden, sofern beide Ehegatten Mieter / Eigentümer sind.
- komplette Personalien und die Wohnanschrift des ausländischen Gastes sowie die Nummer seines Reisedokuments.

Hinweis: Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen benötigt werden.

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit Frau Weber, Tel.-Nr. 08092/823-276, Zimmer Nr. E.62.

Ihr Ausländeramt Ebersberg